

Diese Veröffentlichung erfolgt nachrichtlich. Der Verwaltungsakt wird bzw. wurde in der 10. KW in ortsüblicher Form im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues bekannt gemacht !

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Wehlen-Sonnenuhr,
Az.: 11965-HA.10.2.

Ö F F E N T L I C H E B E K A N N T M A C H U N G

Zuteilung der Massegrundstücke gegen Geldausgleich

Das zur Abfindung der Teilnehmer nicht benötigte Land (Massegrundstücke) wird nach § 54 des Flurbereinigungsgesetzes i.d.F. vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), in der jeweils gültigen Fassung, im Flurbereinigungsplan gegen Geldausgleich zu Eigentum zugeteilt. Wer an einer solchen Landzuteilung interessiert ist, wird hiermit aufgefordert, beim **DLR Mosel, Görresstraße 10, 54470 Bernkastel-Kues** bis zum **18.03.2011** ein schriftliches Gebot abzugeben. Es werden nur Teilnehmer des Flurbereinigungsverfahrens als Bieter zugelassen.

Es handelt sich hierbei um folgendes Flurstück:

Gemarkung Wehlen, Flur 12

Flurst. Nr.	Fläche Ar	Werteinheiten	Lage	Weinlage	Nutzungsart	Mindestgebot in €
200	43,54	461,51	Im Kelter	Rosenberg	Weinbausteillage ca. 16 ar bestockt, Rest Brachfläche	5.704,00 (zuzüglich Flurbereinigungskosten)

Angebotsvordrucke können im Internet unter der unten genannten Adresse unter der Rubrik 4. Bekanntmachungen oder beim **DLR Mosel** angefordert oder beim Vorsitzenden der Teilnehmergeinschaft, **Herrn Martin Kerpen, Uferallee 6, 54470 Bernkastel-Wehlen** in Empfang genommen werden.

Das Flurstück ist auf der Internetseite des DLR Mosel unter folgendem Link einsehbar: <http://www.dlr-mosel.rlp.de> -> Abteilungen -> Landentwicklung -> ländliche Bodenordnung (Verfahrensübersicht) -> Wehlen-Sonnenuhr -> **5. Karten -> Übersichtskarte (Planvorlage)**.

Die Zuteilung erfolgt schriftlich.

Für die Landzuteilung gelten die nachfolgend aufgeführten Zuteilungsbedingungen:

1. Form der Gebote

Die Bewerbungen um Zuteilung von Massegrundstücken sind schriftlich abzugeben. Sie müssen den Vor- und Zunamen des jeweiligen Bewerbers, die Ordnungsnummer, die vollständige Anschrift, die Grundstücksbezeichnung (Gemarkung, Flur, Flurstücksnummer) sowie die gebotenen Geldbeträge enthalten und sie müssen von dem jeweiligen Bewerber unterschrieben sein.

Für die Bewerbungen sollen Vordrucke (Bewerbungsbogen) verwendet werden; darin sind weitere Angaben zur Person und zu den betriebswirtschaftlichen Verhältnissen der Bewerber zu machen.

2. Frist zur Abgabe der Gebote

Die Bewerbungen müssen dem DLR bis spätestens zum 18.03.2011 zugegangen sein. Bewerbungen, die nach diesem Zeitpunkt eingehen, können, müssen aber nicht mehr berücksichtigt werden.

3. Höhe der Gebote

Gebote, die die festgesetzten Mindestgebote unterschreiten, brauchen nicht berücksichtigt zu werden.

4. Unwiderruflichkeit der Gebote

Die Bewerber können die Gebote nicht mehr widerrufen, wenn sie dem DLR zugegangen sind.

5. Auswahl unter mehreren Bewerbern

Es werden nur Bewerber berücksichtigt, die am vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Wehlen-Sonnenuhr beteiligt sind. Liegen Gebote mehrerer Bewerber für ein und dasselbe Massegrundstück vor, so entscheidet das DLR nach pflichtgemäßem Ermessen, welchem Bewerber es zugeteilt wird. Dabei ist das Rundschreiben des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau vom 20.02.1998 - 8604 - 3_420 zu beachten.

6. Regelung im Flurbereinigungsplan/Nachtrag

Durch den Flurbereinigungsplan wird bestimmt, wem die Massegrundstücke zu Eigentum zugeteilt werden. Außerdem wird darin die Höhe der von den Empfängern zu leistenden Geldausgleiche festgesetzt.

7. Vorbehalt für den Entzug der Landzuteilungen

Die Massegrundstücke werden unter dem Vorbehalt zugeteilt, dass sie den Empfängern gegen Rückerstattung der Geldausgleiche jederzeit wieder entzogen werden können, wenn dies zur Ausräumung begründeter Widersprüche gegen den Flurbereinigungsplan erforderlich ist. Die Bewerber erkennen diesen Vorbehalt an und verzichten zugleich darauf, gegen den etwaigen Entzug der ihnen zugeteilten Massegrundstücke Widerspruch einzulegen.

8. Übernahme von Lasten und Beschränkungen

entfällt

9. Flurbereinigungsbeiträge

Die Empfänger der Massegrundstücke haben die anteiligen Flurbereinigungsbeiträge (§ 19 FlurbG) zu leisten.

10. Grunderwerbsteuer

Die Zuteilung der Massegrundstücke ist Grunderwerbsteuerpflichtig. Dem zuständigen Finanzamt werden die Erwerber durch das DLR zur Festsetzung der Grunderwerbsteuer mitgeteilt. Die Änderung des Flurbereinigungsplanes und die Berichtigung des Grundbuches können erst erfolgen, wenn die Grunderwerbsteuer entrichtet ist.

11. Besitz- und Nutzungsübergang, Fälligkeit der Geldausgleiche

Der Besitz- und Nutzungsübergang kann sofort erfolgen.

Die von den Empfängern der Massegrundstücke zu leistenden Geldausgleiche sind auf Anforderung an die Kasse der Teilnehmergeinschaft zu zahlen.

12. Rechtsverbindlichkeit der Zuteilungsbedingungen

Die Bewerber erkennen mit der Abgabe der Gebote die Zuteilungsbedingungen rechtsverbindlich an.

Bernkastel-Kues, den 01.03.2011

Im Auftrag

gez. Nina Lux